

**Dringlichkeits-Antrag der CDU-Fraktion
zur Vorlage 2023/066 in TOP Ö9 der Stadtverordnetenversammlung am 25.09.2023
(Anschluss- und Benutzerzwang in Wärmenetzen der SWA)**

Die CDU beantragt:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung mögen beschließen:

- 1., Die Vorlage 2023/066 wird vertagt.
- 2., Der Bürgermeister wird mit der Prüfung auf Rechtmäßigkeit der Vorlage 2023/066 nach § 101 GO Abs. 1 sowie § 75 GO als auch GEG beauftragt
- 3., Der Bürgermeister wird um Begründung für die Rechtmäßigkeit gebeten, bei Nicht-Rechtmäßigkeit bzw. im Zweifel haben die Vorlage zurückgezogen und ggf. die §§ 4 bis 7 der aktuellen Satzung wieder aufgehoben zu werden, um den Fehler nicht fortzuschreiben.

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister, sich durch die Kommunalaufsicht beraten zu lassen.

Begründung:

Die aktuelle Satzung ist von 1993, die geltende Gemeindeordnung (GO) wurde jedoch bereits 2003 in ihren Grundzügen wesentlich erneuert. Seit dem gelten neue gesetzliche Beschränkungen für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune, ob unsere Stadt überhaupt tätig werden darf oder sich wieder zurückziehen soll. Kommunale Unternehmen sollen Lücken in der Grundversorgung schließen, wo es Marktversagen gibt. Die Stadt darf jedoch dabei einen vorhandenen oder zwischenzeitlich neu entstehenden Markt nicht stören. Sie darf den Wettbewerb fördern, sich aber kein Monopol aufbauen und es nicht gegenüber Dritten schützen. Private Wirtschaft hat nach den geltenden Vorschriften Vorrang vor öffentlich-rechtlicher Wirtschaft.

Ein Anschluss- und Benutzerzwang stellt einen gravierenden Eingriff in die Preisbildung nach marktwirtschaftlichen Prinzipien dar, führt absichtlich zu Verzerrungen und ist kostenseitig ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot von kommunalen Unternehmen, auch ohne Einnahmen im Ergebnis kosteneffizient zu handeln und mögliche Defizite – auch strukturelle – möglichst zu minimieren. Die vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten existieren nur imaginär, jedoch nicht real. Trotz aller Widersprüche in der Entscheidungsmatrix zur Befreiung nach § 6-Vorlage werden nahezu alle anderen Technologiealternativen systematisch willkürlich ausgeschlossen, selbst wenn sie einen geringeren PEF in der Matrix aufweisen als das Wärmenetz selbst leisten soll.

Hier soll ein geschütztes Monopol geschaffen werden, das allen marktwirtschaftlichen Prinzipien widerspricht, die jedoch seit der neuen Gemeindeordnung auch von kommunalen Unternehmen zu beachten und einzuhalten sind. So ein Anschluss- und Benutzerzwang ist ein Blankocheck für die Kostenplanung, den die Verbraucher bezahlen. Bei effizienter Planung werden die Verbraucher freiwillig anschließen. Somit wäre ein Beschluss gem. o.g. Vorlage ein Umgehungstatbestand gegen den § 101 GO Abs. 1 sowie § 75 GO und nicht rechtmäßig, die bestehende Regelung entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben.

Unabhängig davon darf keine kommunale Satzung übergeordneten normativen Vorschriften und Gesetzen widersprechen. Aber genau das tut sie. Sie schränkt die vom neu beschlossenen GEG allen Bürgern zugesagten Technologiemöglichkeiten und Entscheidungsfreiheiten im Eigeninteresse der Stadtwerke Ahrensburg eigenmächtig einseitig radikal ein. Auch das ist nicht rechtmäßig.

Mit freundlichen Grüßen



M. Knaack
CDU Fraktion Ahrensburg